



Bewilligungen
Malzgasse 30
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 95 26
E-Mail: bewilligungen-bs@hin.ch
www.bs.ch/md

Meldung der 90 Tage Berufsausübung als psychologische Psychotherapeutin/psychologischer Psychotherapeut im Kanton Basel-Stadt

Personalien

Name

Vorname

Geburtsdatum

Geschlecht m w

Staatsangehörigkeit

Bürgerort/Kanton
(bei Ausländern: Geburtsort/-land)

Zivilstand

Wohnadresse

Strasse

Nr.

Postleitzahl

Ort

Land

Telefon

Mobil

Mailadresse

Sprachen

Deutsch

Französisch

Italienisch

Englisch

weitere

Weiterbildungstitel im Fachgebiet psychologische Psychotherapie

Psychotherapiemethode(n)

Eidg. Weiterbildungstitel oder von der Psychologieberufekommission anerkannter ausländischer Weiterbildungstitel psychologische Psychotherapie

Jahr

Name der Ausbildungsinstitution(en)

Ort

Land

Nachweis akademischer Titel (Doktorat o.ä.)

ja nein

Bezeichnung

Abkürzung
(z.B. Dr. med. etc.)

Ort

Land

Weitere akademische Titel (z.B. Habilitationsschrift, Professur)

ja nein

Bezeichnung

Abkürzung
(z.B. Prof. Dr. etc.)

Ort

Land

Daten zur Praxis

Name der Praxis

Eigentümer

Rechtsform (GmbH, AG oder Einzelgesellschaft)

Strasse

Nr.

Postleitzahl

Ort

Telefon

Mobil

Mailadresse

Website

Praxisart (z.B. Einzelpraxis, Gemeinschaftspraxis)

Praxisart

Praxisdaten ⚠️ **muss zwingend angegeben werden max. 90 Tage pro Kalenderjahr**

Verbindliches Datum der Tätigkeitsaufnahme

Beschäftigungsgrad des Gesuchstellers

Pensum

Angaben zur bisherigen Berufstätigkeit

1. Verfügen Sie schon über eine Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung als psychologische Psychotherapeutin/psychologischer Psychotherapeut?

Berufsausübung in einem oder mehreren anderen Kanton(en)/Land/Ländern ja nein

Kanton/e

Land/Länder

Gesuche gestützt auf das Binnenmarktgesetz:

Verfügen Sie bereits über eine Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung als psychologische Psychotherapeutin/psychologischer Psychotherapeut in einem anderen Kanton, so besteht gestützt auf das Binnenmarktgesetz (BGBM [SR 943.02]) ein vereinfachtes Verfahren. Weitere Informationen finden Sie in diesem Formular unter der Rubrik A.

2. Wurde Ihnen in einem anderen Kanton/Land die Bewilligung eingeschränkt, verweigert oder entzogen?

ja nein

⚠️ Falls ja, bitte auf separatem Blatt erläutern

3. Haben Sie bis zu diesem Datum schon in einem anderen Kanton/Land ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung gestellt, ohne dass es zu einer Bewilligungserteilung gekommen ist?

ja nein

4. Laufen Verfahren gegen Sie in einem anderen Kanton/Land (Aufsichtsrechtliche Verfahren, Strafverfahren, Haftpflicht- oder Zivilverfahren) in Bezug auf die berufliche Tätigkeit?

ja nein

⚠️ Falls ja, bitte auf separatem Blatt erläutern

Die/der Unterzeichnete bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift, dass die eingeforderten und gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen.

Ort und Datum

Stempel/Unterschrift

Zulassungsvoraussetzungen zur Tätigkeit zu Lasten der OKP (mit und ohne Binnenmarkt) (nicht für den spitalambulanten Bereich *)

Antrag für Zulassung zur Tätigkeit zu Lasten der OKP ja nein

Nachweis einer 3-jährigen klinischen Erfahrung, davon mindestens 12 Monate in psychotherapeutisch-psychiatrischen Einrichtungen, die über eine der folgenden Anerkennungen des Schweizerischen Instituts für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) verfügen:

1. ambulante oder stationäre Weiterbildungsstätte der Kategorie A oder der Kategorie B nach dem Weiterbildungsprogramm «Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie» vom 1. Juli 2009 in der Fassung vom 15. Dezember 2016;
2. Weiterbildungsstätte der Kategorien A, B oder C nach dem Weiterbildungsprogramm «Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie» vom 1. Juli 2006 in der Fassung vom 20. Dezember 2018.

(vgl. Art. 50c KVV).

Nachweis klinische Erfahrung (siehe Anhang 1)

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 23. Juni 2021 KVV:

Psychologische Psychotherapeuten und psychologische Psychotherapeutinnen, die beim Inkrafttreten der Änderung vom 23. Juni 2021 (KVV) über eine psychotherapeutische Berufserfahrung in der psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung von mindestens 3 Jahren verfügen, die von einer qualifizierten Supervision begleitet wurde, werden zugelassen, auch wenn diese Berufserfahrung die Voraussetzungen nach Artikel 50c Buchstabe b nicht erfüllt. Bei einer Teilzeitbeschäftigung verlängert sich die Mindestdauer entsprechend.

Nachweis einer psychotherapeutischen Berufserfahrung in der psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung von mindestens 3 Jahren, die von einer qualifizierten Supervision begleitet wurde.

Nachweis eines angemessenen Qualitätssicherungssystems (QSS) inkl. Selbstdeklaration und Fragebogen gemäss § 23 Abs. 1 lit. a GesG und Art. 58g KVV

<https://www.gesundheit.bs.ch/berufsausuebung/Psychologieberufe/psychotherapie.html>

Nachweis psychotherapeutische Berufserfahrung gemäss Übergangsbestimmungen KVV (siehe Anhang 2)

* Spitalambulanter Bereich:

Der spitalambulante Bereich ist von diesen Zulassungsvoraussetzungen gestützt auf Art. 35 Abs. 2 Bst. n KVG nicht erfasst. Der Nachweis zu den hier aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen ist daher nicht zu erbringen.

Beilagen zur Meldung der 90 Tage Berufsausübung als psychologische Psychotherapeutin/ psychologischer Psychotherapeut im Kanton Basel-Stadt

Name

Vorname

A. Beilagen* zur Meldung der 90 Tage Berufsausübung als psychologische Psychotherapeutin/psychologischer Psychotherapeut gestützt auf das Binnenmarktgesetz (BGBM)

Wichtiger Hinweis für Gesuche gestützt auf das Binnenmarktgesetz: Aufgrund der sogenannten Gleichwertigkeitsvermutung gilt grundsätzlich ein vereinfachtes Verfahren.

Kopie der Bewilligung des Herkunftskantons (aktive Bewilligung in einem anderen Kanton)

Die Medizinischen Dienste behalten sich vor, bei Bedarf die Einreichung von weiteren Dokumenten zu verlangen.

Auf Verlangen* einzureichen

Inländischer Hochschulabschluss in Psychologie

Folgende inländische Hochschulabschlüsse sind gemäss Art. 2 Psychologieberufegesetz (SR 935.81) anerkannt:

Die von einer nach dem Universitätsförderungsgesetz vom 8. Oktober 1999 beitragsberechtigten oder nach dem Fachhochschulgesetz vom 6. Oktober 1995 akkreditierten schweizerischen Hochschule erteilten Master-, Lizentiats- und Diplomabschlüsse in Psychologie.

Ausländischer Ausbildungsabschluss in Psychologie und zusätzlich

Anerkennungsbestätigung des ausländischen Ausbildungsabschlusses durch die Psychologieberufekommission c/o Bundesamt für Gesundheit Schwarzenburgstrasse 161, 3003 Bern <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/berufe-im-gesundheitswesen/auslaendische-abschluesse-gesundheitsberufe/annerkennungen-von-psychologieberufen.html>

Eidgenössischer Weiterbildungstitel in psychologischer Psychotherapie

Ausländische Urkunde des Weiterbildungstitels in psychologischer Psychotherapie und zusätzlich

Anerkennungsbestätigung des ausländischen Weiterbildungstitels durch die Psychologieberufekommission c/o Bundesamt für Gesundheit Schwarzenburgstrasse 161, 3003 Bern <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/berufe-im-gesundheitswesen/auslaendische-abschluesse-gesundheitsberufe/annerkennungen-von-psychologieberufen.html>

Doktordiplom (falls vorhanden)

Weitere akademische Titel (z.B. Habilitationsschrift, Professur)

Ausweis über ausreichende Sprachkenntnisse in Deutsch

Arztzeugnis über den Gesundheitszustand im Original, aktuell

Berufsausübungsbewilligung(en) eines oder mehrerer anderer Kantone/Länder

Bei früherer Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung in einem oder mehreren Kanton(en)/Land/Ländern:

Unbedenklichkeitserklärung (Certificate of Good Standing) der zuständigen Gesundheitsbehörde im Original

* Auf Verlangen ist das Originaldokument oder eine beglaubigte Abschrift einzureichen. Urkunden, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung beizulegen.

Im Rahmen der Aufsicht sind folgende Dokumente einzureichen (keine Bewilligungsvoraussetzung):

Nachweis oder Deckungszusage einer Berufshaftpflichtversicherung

Die Medizinischen Dienste behalten sich die Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen und Einhaltung der Berufspflichten vor.

B. Beilagen* zur Meldung der 90 Tage Berufsausübung als psychologische Psychotherapeutin/psychologischer Psychotherapeut (ohne Binnenmarkt)

SBFI Meldung (nur für EU/EFTA Bürger mit Wohnsitz in der EU/EFTA)

<https://www.sbfi.admin.ch/sbfi/de/home/bildung/diploma/meldeverfahren-fuer-dienstleistungserbringende-aus-der-eu-efta/zustaendige-meldestelle.html>

Inländischer Hochschulabschluss in Psychologie

Folgende inländische Hochschulabschlüsse sind gemäss Art. 2 Psychologieberufegesetz (SR 935.81) anerkannt:

Die von einer nach dem Universitätsförderungsgesetz vom 8. Oktober 1999 beitragsberechtigten oder nach dem Fachhochschulgesetz vom 6. Oktober 1995 akkreditierten schweizerischen Hochschule erteilten Master-, Lizentiats- und Diplomabschlüsse in Psychologie.

Ausländischer Ausbildungsabschluss in Psychologie und zusätzlich

Anerkennungsbestätigung des ausländischen Ausbildungsabschlusses durch die Psychologieberufekommission c/o Bundesamt für Gesundheit Schwarzenburgstrasse 161, 3003 Bern <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/berufe-im-gesundheitswesen/auslaendische-abschluesse-gesundheitsberufe/annerkennungen-von-psychologieberufen.html>

Eidgenössischer Weiterbildungstitel in psychologischer Psychotherapie

Ausländische Urkunde des Weiterbildungstitels in psychologischer Psychotherapie
und zusätzlich

Anerkennungsbestätigung des ausländischen Weiterbildungstitels durch die
Psychologieberufekommision c/o Bundesamt für Gesundheit Schwarzenburg-
strasse 161, 3003 Bern [https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/berufe-im-gesundheitswesen/
auslaendische-abschluesse-gesundheitsberufe/annerkennungen-von-psychologieberufen.html](https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/berufe-im-gesundheitswesen/auslaendische-abschluesse-gesundheitsberufe/annerkennungen-von-psychologieberufen.html)

Doktordiplom (falls vorhanden)

Weitere akademische Titel (z.B. Habilitationsschrift, Professur)

Für Personen mit Wohnsitz in der EU/EFTA benötigen wir ein Certificate of good standing
der zuständigen Gesundheitsbehörde des entsprechenden Herkunftslandes im Original,
nicht älter als 6 Monate.

Nachweis oder Deckungszusage einer Berufshaftpflichtversicherung

Auf Verlangen* einzureichen

Ausweis über ausreichende Sprachkenntnisse in Deutsch

Arztzeugnis über den Gesundheitszustand im Original, aktuell

Die Medizinischen Dienste behalten sich die Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen und
Einhaltung der Berufspflichten vor.

* Auf Verlangen ist das Originaldokument oder eine beglaubigte Abschrift einzureichen.
Urkunden, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte
Übersetzung beizulegen.

Anhang 1

Auflistung dreijährige klinische Erfahrung

Name der Weiterbildungsstätte

Fachgebiet und Kategorie

Dauer (Monate)

Pensum

Name der Weiterbildungsstätte

Fachgebiet und Kategorie

Dauer (Monate)

Pensum

Name der Weiterbildungsstätte

Fachgebiet und Kategorie

Dauer (Monate)

Pensum

Beilagen: sämtliche Zeugniskopien/Arbeitsbestätigungen und ggf. Lebenslauf

Anhang 2

Übergangsbestimmungen

Psychologische Psychotherapeuten und psychologische Psychotherapeutinnen, die beim Inkrafttreten der Änderung über eine psychotherapeutische Berufserfahrung in der psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung von mindestens drei Jahren verfügen, die von einer qualifizierten Supervision begleitet wurde, werden zugelassen, auch wenn diese Berufserfahrung die Voraussetzungen nach Artikel 50c Buchstabe b nicht erfüllt. Bei einer Teilzeitbeschäftigung verlängert sich die Mindestdauer entsprechend.

Gestützt auf die Empfehlungen der Berufsverbände der psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologinnen¹ werden als psychotherapeutische Berufserfahrung folgende Tätigkeiten in Einrichtungen mit psychotherapeutischem Versorgungsauftrag angerechnet (die Tätigkeiten können während und nach dem Erwerb des Weiterbildungstitels erbracht worden sein):

- a) delegierte psychotherapeutische Tätigkeit;
- b) psychotherapeutische Tätigkeit in der ambulanten oder stationären Versorgung;
- c) psychotherapeutische Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung², unabhängig davon, ob die Patientinnen oder Patienten Selbstzahler waren, oder eine Zusatzversicherung die Kosten trug.

Das Kriterium der qualifizierten Supervision ist dann erfüllt, wenn die klinische Erfahrung in Anstellung bei einer Psychiaterin bzw. einem Psychiater oder in einer vom SIWF anerkannten psychiatrischen Weiterbildungsstätte erworben wurde.

Bei selbständiger Tätigkeit oder Tätigkeit in einer Institution, die vom SIWF nicht als Weiterbildungsstätte anerkannt ist, müssen 21 Stunden Supervision durch eine ärztliche oder psychologische Psychotherapeutin bzw. einen ärztlich oder psychologischen Psychotherapeuten nachgewiesen werden, die ihre Fachausbildung vor mehr als 5 Jahren abgeschlossen haben.

Im Formular müssen die entsprechenden supervisierenden Personen mit Jahrgang aufgeführt werden. Bei Bedarf ist der Jahrgang abrufbar im PsyReg oder MedReg (mit Angabe Jahr des Fachtitels, falls Jahrgang nicht verfügbar).

¹Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP); Schweizerischer Berufsverband für angewandte Psychologie (SBAP); Assoziation Schweizer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (ASP)

²Diese Tätigkeit ist nur nach dem Erwerb des Weiterbildungstitels möglich

Ich bestätige eine psychotherapeutische Erfahrung von mindestens 3 Jahren in der psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung. Im Falle einer Selbstständigkeit oder Tätigkeit in einer Institution, die vom SIWF nicht als Weiterbildungsstätte anerkannt ist, bestätige ich, während 21 Stunden von einer qualifizierten Supervision begleitet worden zu sein.

Eine solche ist gegeben, wenn die supervisierende Person, die als ärztliche oder psychologische Psychotherapeutin oder -therapeut tätig ist/war, ihren Fachabschluss mindestens 5 Jahre vor der Supervision abgelegt hat.

Nr.	Institution/Selbstständigkeit	Zeitraum (von/bis) dd/mm/yyyy	Dauer (Monate)	Pensum
-----	-------------------------------	----------------------------------	----------------	--------

1.

2.

3.

4.

5.

1

Zeitperiode

Supervisierende Person Name

Vorname

Ich bestätige, dass die supervisierende Person, ihren Fachabschluss mindestens 5 Jahre vor der Supervision abgelegt hat (abrufbar im PsyReg oder MedReg).

2

Zeitperiode

Supervisierende Person Name

Vorname

Ich bestätige, dass die supervisierende Person, ihren Fachabschluss mindestens 5 Jahre vor der Supervision abgelegt hat (abrufbar im PsyReg oder MedReg).

3

Zeitperiode

Supervisorische Person Name

Vorname

Ich bestätige, dass die supervisorische Person, ihren Fachabschluss mindestens
5 Jahre vor der Supervision abgelegt hat (abrufbar im PsyReg oder MedReg).

4

Zeitperiode

Supervisorische Person Name

Vorname

Ich bestätige, dass die supervisorische Person, ihren Fachabschluss mindestens
5 Jahre vor der Supervision abgelegt hat (abrufbar im PsyReg oder MedReg).

5

Zeitperiode

Supervisorische Person Name

Vorname

Ich bestätige, dass die supervisorische Person, ihren Fachabschluss mindestens
5 Jahre vor der Supervision abgelegt hat (abrufbar im PsyReg oder MedReg).

Beilagen: sämtliche Zeugniskopien/Arbeitsbestätigungen/bei Selbstständigkeit
AHV- Abrechnungen und ggf. Lebenslauf
